

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.06.2012
BV-0108/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	12.06.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	02.07.2012							
Hauptausschuss	16.07.2012							
Gemeinderat	19.07.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Daniel Säuberlich als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit der Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben wurde die Vertretung des Gemeindeführers durch die drei Ortswehrleiter festgelegt.

Nach § 15 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) werden der Gemeindeführer und seine Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Da dem Kameraden Daniel Säuberlich der Abschluss des funktionsspezifischen Lehrgangs „Verbandsführer“ fehlte, konnte er am 22.12.2011 gemäß Laufbahnverordnung nur befristet für zwei Jahre in die Funktion als stellvertretender Gemeindeführer eingesetzt werden mit der Auflage den Lehrgang „Verbandsführer“ innerhalb dieser zwei Jahre zu absolvieren.

Zwischenzeitlich hat der Kamerad Daniel Säuberlich den Lehrgang „Verbandsführer“ erfolgreich abgeschlossen und kann nunmehr als stellvertretender Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren berufen werden.

Gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA ist vor der Ernennung bzw. Abberufung eines Wehrleiters oder seiner Stellvertreter der Kreisbrandmeister anzuhören. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Kreisbrandmeister hat ergeben, dass der Kamerad Daniel Säuberlich die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und somit als stellvertretender Gemeindeführer in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann. Dies wird mit Schreiben vom 29.05.2012 durch den Landkreis bestätigt.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Daniel Säuberlich als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Rechtsgrundlage

§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i. V. m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten) €
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle	

Anlagen

keine